
Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht

Anträge der Redaktionskommission vom 7. Juni 2010

- Art. 13 Abs. 1 Bst. f:* über gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen. Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen ____, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.
- Art. 15 Abs. 1:* Wer um Einbürgerung nachsucht, reicht das Gesuch dem Einbürgerungsrat oder der von diesem bezeichneten Stelle ein.
- Art. 17 Abs. 2:* Er führt mit der gesuchstellenden Person das Einbürgerungsgespräch ____.
- Art. 23 Abs. 2 Bst. a:* Familien- und Vorname__;
- Art. 23 Abs. 2 Bst. b:* Geburtsdatum__;
- Art. 34 Abs. 2 Ingress:* Die gesuchstellende Person kann den Einbürgerungsbeschluss innert 14 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs beim zuständigen Departement anfechten. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 16. Mai 1965¹. Als Rekursgründe können geltend gemacht werden:
- Art. 44 Abs. 2:* Der Beschluss über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer wird hinfällig, wenn das Kantonsbürgerrecht aus Gründen, die in der Verantwortung der um Einbürgerung ersuchenden Person liegen, nicht innert fünf Jahren erteilt wird.
- Art. 55:* Art. 55 wird zu Art. 56.
- Art. 56:* Art. 56 wird zu Art. 55.
- Art. 56a:* Art. 56a wird zu Art. 57.
- Art. 57:* Art. 57 wird zu Art. 58.

¹ sGS 951.1.